

1. Ausländer zur unverzöglichen Ausreise aus der DDR zu veranlassen, wenn die Genehmigung zum Aufenthalt durch Fristablauf ungültig wurde und eine Verlängerung versagt wird;
2. in begründeten Fällen die Genehmigung vor Fristablauf zu entziehen oder für ungültig zu erklären.

Ausländer, die nach den entsprechenden Entscheidungen die DDR nicht unverzüglich verlassen, können ausgewiesen werden.

Im folgenden werde ich auf einige spezielle Probleme eingehen, die mit der Ausweisung verbunden sind.

Im § 6 des Ausländergesetzes wurde die bereits bisher praktizierte Verfahrensweise gesetzlich verankert, wonach die Organe die entsprechenden Entscheidungen über die Ausweisung zu treffen haben, welche auch die Genehmigungen zum Aufenthalt erteilen. Die Befugnis, Ausländer bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen auszuweisen, wurde nunmehr aber auch ausdrücklich den staatlichen Untersuchungsorganen übertragen.

Das Gesetz legt hinsichtlich der Durchführung der Ausweisung fest, daß dem Ausländer die Entscheidung unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes des Grenzübertritts schriftlich oder mündlich bekanntzugeben ist und daß er zur Sicherung der Ausweisung bis zum Ort des Grenzübertritts durch beauftragte Personen begleitet werden kann.